

Anlage 2

Satzung der VDV

– Vereinigung der Vertragsfußballspieler e. V. –

in der am 22.05.2023 geänderten und seit dem 12.06.2023 wirksamen Fassung

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz und Organisationsbereich

§ 1 Name, Sitz und Organisationsbereich der VDV

II. Zweck, Aufgaben und Ziele

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele der VDV

§ 3 (einstweilen frei)

§ 4 Rechtsschutz

§ 5 (einstweilen frei)

III. Mitgliedschaft

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

§ 7 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

§ 8 Erwerb der Ehrenmitgliedschaft

§ 9 Beiträge

§ 10 Mitteilungspflichten

§ 11 Gerichtsstand

§ 12 Beendigung und Ruhen der Mitgliedschaft

IV. Organe und Organisationsstruktur

§ 13 Organe der VDV

A. Die Spielerversammlung

§ 14 Die Spielerversammlung

§ 15 Aufgaben, Wahl und Benennung der Delegierten

§ 16 Ordentliche und außerordentliche Spielerversammlungen

§ 17 Aufgaben der Spielerversammlung

§ 18 Einberufung der Spielerversammlung, Ergänzung der Tagesordnung, Form der Durchführung

§ 19 Beratung und Beschlussfassung

B. Das Präsidium

§ 20 Das Präsidium

§ 21 Ehrenpräsidenten

§ 22 Aufgaben des Präsidiums

§ 23 Beschlussfassung des Präsidiums

C. Geschäftsführer/Besondere Vertreter

§ 24 Geschäftsführer/Besondere Vertreter

D. Der Spielerrat

§ 25 Der Spielerrat

V. Sonstige Satzungsbestimmungen

§ 26 Auflösung der VDV

§ 27 Inkrafttreten

I. Name, Sitz und Organisationsbereich

§ 1 Name, Sitz und Organisationsbereich der VDV

(1) Die Vereinigung führt den Namen „Vereinigung der Vertragsfußballspieler“. Der Name kann im Rechtsverkehr mit „VDV“ abgekürzt werden. Der Organisationsbereich der Vereinigung erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland. Er umfasst Betriebe, in denen männliche oder weibliche Fußballspieler das Fußballspiel gegen Entgelt ausüben.

(2) Die VDV hat ihren Sitz in Duisburg.

(3) Die VDV ist im Vereinsregister eingetragen. Seit ihrer Eintragung führt sie den Namenszusatz „e. V.“.

(4) Das Geschäftsjahr der Vereinigung beginnt am 01.07. und endet am 30.06. des Folgejahres.

II. Zweck, Aufgaben und Ziele

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele der VDV

- (1) Zweck und Aufgabe der VDV sind die Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen, sozialen, beruflichen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder sowie des Fußballsports im Allgemeinen.
- (2) Die VDV ist unabhängig von den Staatsorganen, den Arbeitgebern, den politischen Parteien, den Religionsgemeinschaften und von anderen außerhalb der VDV stehenden Institutionen. Sie bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Die VDV erstrebt den Zusammenschluss aller Personen, die bei einem Verein des DFB oder eines ihm angehörenden Regional- oder Landesverbandes oder des DFL Deutsche Fußball Liga e. V. oder bei einer Tochtergesellschaft eines solchen Vereins gegen Entgelt als Fußballspieler beschäftigt sind oder eine derartige Beschäftigung suchen.
- (4) Aufgaben und Ziele der VDV sind insbesondere:
 - a) Mitbestimmung bei der Gestaltung der Gehalts- und übrigen Arbeitsbedingungen, insbesondere durch den Abschluss von Tarifverträgen unter Anwendung aller gewerkschaftlichen Mittel, wobei der Abschluss von Tarifverträgen ausschließlich betreffend die Gehalts- und übrigen Arbeitsbedingungen in den vier jeweils höchsten Spielklassen des Herren-Senioren-Bereichs innerhalb des Organisationsbereichs des DFB und des DFL Deutsche Fußball Liga e. V. (Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und Regionalliga) erstrebt wird;
 - b) Vertretung der Mitglieder gegenüber der FIFA, den von der FIFA anerkannten Konföderationen sowie den der FIFA angeschlossenen Nationalverbänden und deren Untergliederungen und Vereinen bzw. Tochtergesellschaften dieser Vereine, insbesondere gegenüber dem DFB, den ihm angehörenden Regional- und Landesverbänden und dem DFL Deutsche Fußball Liga e. V. und gegenüber den in diesem zusammengeschlossenen Vereinen bzw. deren Tochtergesellschaften;
 - c) Einwirkung auf die Gesetzgebung, insbesondere in den Bereichen des Arbeits- und Sozialrechts, unter Beibehaltung der Rechtsstellung von Vertragsfußballspielern als Arbeitnehmer im arbeitsrechtlichen Sinne;
 - d) Einwirkung auf die Regelwerke der FIFA, der UEFA, des DFB sowie der dem DFB angehörenden Regional- und Landesverbände und des DFL Deutsche Fußball Liga e. V.;
 - e) Demokratisierung des Fußballsports;
 - f) Erringung und Sicherung des Mitbestimmungsrechtes der Fußballspieler im Betrieb und Unternehmen;
 - g) Verbesserung der Gesundheitsvorsorge und der Maßnahmen der Arbeitssicherheit zum stärkeren Schutz der Spieler;
 - h) Verbesserung des Versicherungsschutzes und der Altersvorsorge;
 - i) Laufbahnberatung für Spieler;
 - j) Unterstützung der Spieler in der Planung einer Berufstätigkeit nach Abschluss der sportlichen Laufbahn und Entwicklung eines spezifischen beruflichen Bildungswesens;
 - k) Vertretung der Mitglieder und ihrer Interessen gegenüber den Medien und der Öffentlichkeit;
 - l) Pflege internationaler Beziehungen, insbesondere Zusammenarbeit mit anderen nationalen Spielergewerkschaften und Spielervereinigungen sowie deren internationalen Zusammenschlüssen.

§ 3 (einstweilen frei)

§ 4 Rechtsschutz

Die VDV kann ihren Mitgliedern Rechtsschutz (Rechtsberatung und/oder Rechtsvertretung) in Angelegenheiten des Arbeits-, Sozial- und Sportrechts gewähren. Hierzu kann das Präsidium eine Rechtsschutzordnung erlassen.

§ 5 (einstweilen frei)

III. Mitgliedschaft

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder der VDV gliedern sich in

- a) ordentliche Mitglieder;
- b) Ehrenmitglieder.

Die ordentlichen Mitglieder untergliedern sich in ordentliche aktive und ordentliche passive Mitglieder.

(2) Die Mitgliedschaft in der VDV ist unabhängig von dem Geschlecht, der Nationalität, der Rasse, der Parteizugehörigkeit und der Konfession.

(3) Ordentliche aktive Mitglieder der VDV können alle Personen werden, die bei einem Verein des DFB, eines ihm angehörenden Regional- oder Landesverbandes oder des DFL Deutsche Fußball Liga e. V. oder einer Tochtergesellschaft eines solchen Vereins gegen Entgelt als Fußballspieler beschäftigt sind oder nachweislich eine derartige Beschäftigung anstreben und das 14. Lebensjahr vollendet haben, unabhängig davon, ob sie in der Vergangenheit bereits ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis begründen konnten.

(4) Personen, die in der Vergangenheit im Sinne des vorstehenden Absatzes 3 gegen Entgelt als Fußballspieler beschäftigt waren und ihre sportliche Laufbahn endgültig beendet haben, können lediglich ordentliche passive Mitglieder werden.

(5) Ordentliche aktive Mitglieder werden mit endgültiger Beendigung ihrer sportlichen Laufbahn ordentliche passive Mitglieder.

§ 7 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche Person, die die Voraussetzungen des § 6 Absatz 3 oder 4 erfüllt, kann auf schriftlichen Antrag durch Aufnahme die ordentliche Mitgliedschaft erwerben.

(2) Der Aufnahmeantrag ist an das Präsidium der VDV zu richten. Der Antrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung seiner/s gesetzlichen Vertreter/s. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages werden die Satzung und die auf ihr beruhenden Ordnungen in ihren jeweils gültigen Fassungen anerkannt.

(3) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium durch Beschluss. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Aufnahme verweigert werden. Personen, die Mitglied einer gegnerischen oder konkurrierenden Organisation sind und Personen, die Vereinigungen angehören oder unterstützen, deren Handlungen und Aktionen vereinigungsfeindlich sind, dürfen nicht aufgenommen werden.

(4) Der Beschluss wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Mit der schriftlichen Mitteilung über die Aufnahme in die VDV wird die Mitgliedschaft zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt begründet. Die Aufnahmeverweigerung bedarf keiner Begründung.

(5) Gegen den auf Aufnahmeverweigerung gerichteten Beschluss kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang der Mitteilung über die Aufnahmeverweigerung Einspruch beim Präsidium zur nächsten ordentlichen Spielerversammlung erheben, die über die Aufnahme endgültig entscheidet. Über den Rechtsbehelf und die einzuhaltende Frist ist der Antragsteller in der Mitteilung über die Aufnahmeverweigerung zu belehren.

(6) Das aufgenommene Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis, der Eigentum der VDV ist. Auf Antrag sind dem Mitglied eine Satzung sowie die darauf beruhenden Ordnungen auszuhändigen.

§ 8 Erwerb der Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die VDV oder den Fußballsport im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums von der Spielerversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Spielerversammlung entscheidet endgültig. Ehrenmitglieder werden zu allen Spielerversammlungen eingeladen und haben dort beratende Stimme.

§ 9 Beiträge

(1) Die zur Durchführung der Aufgaben der Vereinigung erforderlichen finanziellen Mittel werden durch Beiträge aufgebracht. Von den Mitgliedern mit Ausnahme der Ehrenmitglieder werden Mitgliedsbeiträge in unterschiedlicher Höhe erhoben, zu deren Leistung jedes Mitglied verpflichtet ist. Näheres regelt die Beitragsordnung.

(2) Die Beitragsordnung wird vom Präsidium durch Beschluss erlassen; sie bedarf der Bestätigung durch die Spielerversammlung. Gleiches gilt für Änderungen der Beitragsordnung. In außerordentlichen Fällen kann die Erhebung von angemessenen Sonderbeiträgen, höchstens jedoch in Höhe des sechsfachen Jahresbeitrags, beschlossen werden. Änderungen der Beitragsordnung werden in der Verbandszeitschrift veröffentlicht.

(3) Die Beitragsordnung kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

(4) Leistungen der VDV werden nur bei ordnungsgemäßer Beitragsleistung gewährt.

(5) Die Beitragszahlung erfolgt in der Regel im Lastschriftverfahren. Das Mitglied ist verpflichtet, bei Wechsel des Geldinstituts oder Änderung seines Kontos das Präsidium umgehend zu unterrichten.

(6) Die Beitragseinnahmen dürfen nur für Zweck, Aufgaben und Ziele der VDV Verwendung finden.

§ 10 Mitteilungspflichten

Das Mitglied hat dem Präsidium jeden Wohnungs- und Arbeitgeberwechsel sowie einen Wechsel der beruflichen Tätigkeit und Veränderungen des Familiennamens umgehend, möglichst schriftlich, mitzuteilen.

§ 11 Gerichtsstand

(1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, die die VDV als Prozesspartei führt, ist der Ort, an dem die VDV satzungsgemäß ihren Sitz hat.

(2) Klagbare Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis bestehen nur gegen die VDV als Gesamtorganisation, nicht gegen Organe oder Mitarbeiter der VDV.

§ 12 Beendigung und Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt muss schriftlich per Einschreiben/Rückschein erklärt werden. Das Schreiben ist an das Präsidium zu richten. Die Austrittserklärung eines minderjährigen Mitglieds bedarf der schriftlichen Einwilligung seiner/s gesetzlichen Vertreter/s. Der Austritt kann mit einer Frist von drei Monaten zum 30.06. oder zum 31.12. eines Jahres erklärt werden. Mit Zugang der Austrittserklärung beim Präsidium enden alle nach der Satzung möglichen freiwilligen Leistungen der Vereinigung.

(3) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds kann durch Beschluss des Präsidiums ruhend gestellt werden, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fälliger Mitgliedsbeiträge unterlässt. Die Mahnung ist erst einen Monat nach Fälligkeit zulässig. Das Ruhen der Mitgliedschaft darf erst beschlossen werden, wenn nach dem Ablauf von zwei Monaten ab Absendung der Mahnung die angemahnte Beitragsschuld nicht restlos getilgt ist. Das Ruhen ist dem Betroffenen mitzuteilen. Mahnung und Mitteilung des Ruhens sind an die der VDV zuletzt mitgeteilte Anschrift zu richten. Im Falle des Ausgleichs der Beitragsschuld ist der Ruhensbeschluss durch Beschluss des Präsidiums aufzuheben.

(4) Ein Mitglied, das durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen der VDV schädigt, ihrer Zielsetzung zuwiderhandelt, gegen die Satzung oder darauf beruhende Ordnungen verstößt, sich weigert, den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten, die Mitgliedschaft durch falsche Angaben erlangt hat oder in einer Konkurrenzorganisation Mitglied bzw. tätig ist, sowie Mitglieder, bei deren Eintritt wesentliche Tatsachen vorgelegen haben, die zur Verweigerung ihrer Aufnahme geführt hätten, können ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ist auch möglich, wenn ein erheblicher Beitragsrückstand besteht; dies ist regelmäßig erfüllt, wenn ein Rückstand mit mehr als einem Jahresbeitrag besteht. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium durch Beschluss. Das vom Ausschluss bedrohte Mitglied soll über den drohenden Ausschluss schriftlich (E-Mail genügt) informiert und vor der Entscheidung vom Präsidium angehört werden.

(5) Beschließt das Präsidium den Ausschluss, ist eine mit Gründen versehene Ausfertigung des Beschlusses dem Betroffenen mittels Einwurfeinschreiben an die der Vereinigung zuletzt mitgeteilte Anschrift bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat seit der Bekanntmachung Einspruch beim Präsidium erhoben werden. Der Einspruch ist zu begründen, ein Einspruch ohne Begründung ist unzulässig. Über die Zulässigkeit des Einspruchs (Form und Frist) entscheidet das Präsidium. In der Mitteilung des Ausschlussbeschlusses ist der Betroffene über den Rechtsbehelf des Einspruchs und die einzuhaltende Frist schriftlich zu belehren.

(6) Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Legt der Betroffene keinen Einspruch ein, wird der Ausschluss mit Ablauf der Einspruchsfrist wirksam.

(7) Über einen zulässigen Einspruch entscheidet die Spielerversammlung endgültig.

IV. Organe und Organisationsstruktur

§ 13 Organe der VDV

(1) Organe der VDV sind:

1. die Spielerversammlung;
2. das Präsidium;
3. der Spielerrat;
4. ggf. bestellte besondere Vertreter i. S. v. § 30 BGB.

(2) Die Spielerversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

A. Die Spielerversammlung

§ 14 Die Spielerversammlung

- (1) Die Spielerversammlung ist das höchste Organ der VDV.
- (2) Die Spielerversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern der VDV. Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, an der Spielerversammlung teilzunehmen.
- (3) Die Spielerversammlungen sind nicht öffentlich. Über die Zulassung einzelner Gäste entscheidet der Versammlungsleiter. Die Spielerversammlung kann durch Beschluss die Entscheidung des Versammlungsleiters nach Satz 2 ändern und/oder die Öffentlichkeit zulassen.
- (4) Stimmberechtigt sind allein die ordentlichen aktiven Mitglieder, die in einer Herren-Senioren-Mannschaft gegen Entgelt als Fußballspieler beschäftigt sind, die der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga oder der Regionalliga angehört (nachfolgend auch: „Mannschaft/en“). Diese Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch Delegierte aus. Die Delegierten werden in den einzelnen Mannschaften der vorgenannten Spielklassen nach Maßgabe des § 15 gewählt und dem Präsidium benannt.
- (5) Sämtliche Mitglieder, die nicht unter Absatz 4 fallen, sind nicht stimmberechtigt.

§ 15 Aufgaben, Wahl und Benennung der Delegierten

- (1) Die Delegierten der Mannschaften sind die Ansprechpartner und Kontaktpersonen der VDV in den einzelnen Mannschaften. Sie haben die Aufgaben, die Mitglieder der VDV in der Mannschaft, der sie angehören, und deren Interessen gegenüber dem Präsidium sowie in der Spielerversammlung zu vertreten und dort das Stimmrecht auszuüben. Ferner haben die Delegierten Mannschaftstermine mit den Betreuern der VDV vorzubereiten und zu organisieren.
- (2) Jede Mannschaft der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der Regionalliga, der Mitglieder der VDV angehören, wählt ihre Delegierten eigenverantwortlich. Als Delegierter ist jedes der Mannschaft angehörende ordentliche aktive Mitglied wählbar, das am Tage der Wahl seit mindestens drei Monaten Mitglied der VDV ist und den satzungsgemäßen Beitrag entrichtet hat. Wahlberechtigt ist jedes der Mannschaft angehörende ordentliche aktive Mitglied. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Gehört einer Mannschaft nur ein Mitglied der VDV an, ist dieses Delegierter seiner Mannschaft, ohne dass es einer Wahl bedarf, wenn das Mitglied am Tag der Spielerversammlung seit mindestens drei Monaten Mitglied der VDV ist und den satzungsgemäßen Beitrag entrichtet hat.
- (3) Der Delegierte übt sein Amt für die Dauer einer Saison (01.07. bis 30.06.) aus.
- (4) Die Mannschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der Regionalliga stellen, sofern ihnen mindestens ein Mitglied aber nicht mehr als fünf Mitglieder der VDV angehören, einen Delegierten je Mannschaft. Sofern einer Mannschaft mehr als fünf Mitglieder der VDV angehören, ist je angefangene weitere fünf Mitglieder je ein weiterer Delegierter zu wählen.
- (5) Die Delegierten haben sich dem Präsidium spätestens zum Beginn der Spielerversammlung zu benennen. Über die Zulassung eines sich nach dem Beginn der Spielerversammlung benennenden Delegierten entscheidet das Präsidium durch Beschluss.
- (6) Sofern ein benannter Delegierter während der Dauer seiner Amtszeit ausscheidet, haben die der Mannschaft angehörenden Mitglieder der VDV einen neuen Delegierten zu wählen und diesen dem Präsidium gegenüber unverzüglich zu benennen. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (7) Für jeden Delegierten ist ein Stellvertreter zu wählen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend.

§ 16 Ordentliche und außerordentliche Spielerversammlungen

- (1) Eine ordentliche Spielerversammlung hat einmal in jedem Geschäftsjahr stattzufinden. Ort, Zeit, Tagesordnung und Form der Durchführung werden vom Präsidium festgelegt.
- (2) Das Präsidium kann eine außerordentliche Spielerversammlung einberufen. Zur Einberufung einer außerordentlichen Spielerversammlung ist das Präsidium verpflichtet, wenn
 - a) das Wohl der Vereinigung es erfordert, besonders dringliche Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung dem höchsten Organ der Vereinigung zu unterbreiten oder
 - b) drei Zehntel der Delegierten oder ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung dem Präsidium gegenüber schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 17 Aufgaben der Spielerversammlung

Die Spielerversammlung ist ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Erteilung oder Verweigerung der Entlastung des Präsidiums auf Grundlage des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes des Präsidiums;
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums und etwaiger sonstiger Organmitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt;
- c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks sowie über die Auflösung der Vereinigung. Das Präsidium ist jedoch berechtigt, rein formale Änderungen der Satzung, die zum Beispiel auf Verlangen des Vereinsregisters oder des Finanzamtes erforderlich werden, selbst zu veranlassen; über diese Änderungen berichtet das Präsidium in der folgenden Spielerversammlung;
- d) Beschlussfassung über die Beitragsordnung gemäß § 9 dieser Satzung;
- e) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung gemäß § 19 Absatz 8 dieser Satzung;
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und Ehrenpräsidenschaft; die Aberkennung ist nur bei einem schuldhaft schwerwiegenden Verstoß gegen den Zweck der Vereinigung zulässig;
- g) als Einspruchsinstanz bei Entscheidungen über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Bewerbers oder Mitglieds;
- h) Beschlussfassung über die Bildung weiterer Organe gemäß § 13 Absatz 2 dieser Satzung;
- i) Beschlussfassung über die Art der Abstimmung gemäß § 19 Absatz 2 dieser Satzung.

§ 18 Einberufung der Spielerversammlung, Ergänzung der Tagesordnung, Form der Durchführung

- (1) Das Präsidium beruft die Spielerversammlung ein und legt Ort, Zeit, Tagesordnung sowie Form der Durchführung gemäß Absatz 4 (Präsenzversammlung, virtuelle Versammlung, hybride Versammlung) fest.
- (2) Die Einberufung muss mindestens drei Wochen vor der Spielerversammlung mit schriftlicher Einladung (E-Mail genügt) oder durch Mitteilung in der Verbandszeitschrift erfolgen. Jede Einberufung muss die vollständige Tagesordnung und detaillierte Angaben zur Form der Durchführung der Versammlung gemäß Absatz 4 enthalten. Für die Fristwahrung ist das Datum der Versendung der Einladung bzw. der Verbandszeitschrift an die letzte der Geschäftsstelle mitgeteilte (E-Mail-)Adresse maßgeblich.
- (3) Jedes Mitglied kann vor der Spielerversammlung schriftlich (E-Mail genügt) beim Präsidium oder in der Spielerversammlung mündlich beim Versammlungsleiter die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet die Spielerversammlung durch Beschluss.

(4) Die Spielerversammlung wird grundsätzlich als Präsenzversammlung abgehalten. Alternativ kann die Spielerversammlung auch als virtuelle Versammlung abgehalten werden. Zulässig ist dabei jede Art der elektronischen Kommunikation, wenn alle virtuell anwesenden Mitglieder dabei durchgehend und vollumfänglich wie bei einer physischen Teilnahme an der Versammlung partizipieren können (also insbesondere die Möglichkeit haben, Fragen und Anträge zu stellen und ihre Stimmen abzugeben). Möglich ist auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Versammlung), wenn dabei alle virtuell anwesenden Mitglieder durchgehend und in gleichem Umfang wie die physisch Teilnehmenden an der Versammlung partizipieren können. Wird eine virtuelle oder hybride Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

§ 19 Beratung und Beschlussfassung

(1) Versammlungsleiter ist der Präsident, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, sofern beide Stellvertreter anwesend sind, der ältere. Betrifft die Beratung und Beschlussfassung eine Angelegenheit des Versammlungsleiters, ist von der Spielerversammlung ein anderer Versammlungsleiter bzw. bei Wahlen ein Wahlleiter zu wählen.

(2) Bei Personalentscheidungen (Wahlen) ist grundsätzlich geheim abzustimmen. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann die Wahl durch eine offene Abstimmung erfolgen. Im Übrigen bestimmt der Versammlungsleiter die Art der Abstimmung. Seine Entscheidung kann durch Beschluss der Spielerversammlung geändert werden; dieser Beschluss wird in offener Abstimmung gefasst.

(3) Die Spielerversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens drei stimmberechtigte Delegierte anwesend oder vertreten sind. Bei Änderung des Vereinszwecks oder Auflösung der Vereinigung ist die Spielerversammlung nur dann beschlussfähig, wenn mindestens zwanzig stimmberechtigte Delegierte anwesend oder vertreten sind.

(4) Jeder Delegierte hat eine Stimme. Ein Delegierter kann einem anderen ordentlichen aktiven Mitglied der VDV, das derselben Mannschaft angehört wie er, eine Vollmacht zur Ausübung seines Stimmrechtes erteilen. Die Erteilung der Stimmrechtsvollmacht bedarf der Schriftform. Der Bevollmächtigte hat die Stimmrechtsvollmacht dem Versammlungsleiter in der Spielerversammlung vorzulegen.

(5) Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung der Vereinigung eine solche von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Bei Wahlen gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der nunmehr die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(7) Über den Verlauf der Spielerversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter, vom Protokollführer und ggf. dem Wahlleiter zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss enthalten

- Ort, Zeit und Form der Durchführung der Versammlung;
- die Namen des Versammlungsleiters, des Protokollführers und ggf. des Wahlleiters;
- die Zahl der erschienenen Mitglieder;
- die Zahl der erschienenen und der vertretenen stimmberechtigten Delegierten;
- die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
- die Tagesordnung;
- die gestellten Anträge;
- das jeweilige Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, der Stimmenthaltungen sowie der ungültigen Stimmen).

(8) Die Spielerversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(9) Die Kosten der Spielerversammlung werden von der VDV getragen.

B. Das Präsidium

§ 20 Das Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus:

- a) dem Präsidenten;
- b) zwei stellvertretenden Präsidenten (Vizepräsidenten);
- c) dem Schatzmeister.

(2) (einstweilen frei)

(3) Der Präsident, die Vizepräsidenten und der Schatzmeister werden von der Spielerversammlung für die Dauer von drei Jahren in getrennten Wahlgängen gewählt. Eine Abberufung von Präsidiumsmitgliedern ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

(4) Jedes Präsidiumsmitglied bleibt grundsätzlich bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so ist das Präsidium berechtigt, für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied zu wählen. Das Ersatzmitglied ist durch Beschluss der nächsten Spielerversammlung zu bestätigen. Im Falle der Nichtbestätigung ist von der Spielerversammlung für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein neues Präsidiumsmitglied zu wählen.

(5) Das Präsidium vertritt die VDV gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung der VDV sind der Präsident, die Vizepräsidenten und der Schatzmeister je einzeln berechtigt.

(6) Die Mitglieder des Präsidiums sind – vorbehaltlich nachstehender Regelungen in Satz 3 und 4 – ehrenamtlich für die VDV tätig. Nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen sind zu erstatten. Mitglieder des Präsidiums können eine, auch pauschale, Aufwandsentschädigung oder Vergütung für die ehrenamtliche Tätigkeit erhalten, die insbesondere dem tatsächlichen Aufwand, der Bedeutung des Amtes in der Öffentlichkeit, der persönlichen Qualifikation oder der sonstigen beruflichen Tätigkeit angemessen ist, oder entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst-/Anstellungsvertrags für die VDV tätig werden, wenn dies durch Beschluss des Präsidiums, bei dem das betroffene Präsidiumsmitglied kein Stimmrecht hat, einstimmig beschlossen wird. Soweit die Mitglieder des Präsidiums für die VDV oder etwaige Tochtergesellschaften der VDV Dienstleistungen, insbesondere berufsspezifische Dienstleistungen erbringen, die über den Gegenstand ihres Amtes hinaus gehen, können diese Dienstleistungen im Rahmen des Angemessenen – gegebenenfalls zusätzlich – vergütet werden.

(7) Die Mitglieder des Präsidiums handeln stets verantwortlich und zum Wohle der Vereinigung. Sie haften der Vereinigung für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sind die Mitglieder des Präsidiums einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von der Vereinigung die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen; dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für ggf. bestellte besondere Vertreter i. S. v. § 30 BGB.

§ 21 Ehrenpräsidenten

Ehemalige Präsidiumsmitglieder, die sich um die VDV besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums von der Spielerversammlung zu Ehrenpräsidenten ernannt werden. Ehrenpräsidenten sind zugleich Ehrenmitglieder i. S. v. § 8 dieser Satzung. Die Spielerversammlung entscheidet endgültig.

§ 22 Aufgaben des Präsidiums

(1) Dem Präsidium obliegt die Leitung der VDV – vorbehaltlich der Zuständigkeit eines Geschäftsführers – die Führung ihrer Geschäfte. Das Präsidium erledigt alle Aufgaben, die durch die Satzung nicht einem anderen Organ der Vereinigung zugewiesen sind.

(2) Das Präsidium hat alle Maßnahmen zu treffen, die der Erfüllung der in Abschnitt II genannten Aufgaben dienen. Es hat die Interessen der VDV gewissenhaft wahrzunehmen.

(3) Das Präsidium überwacht die Umsetzung und Durchführung von Gremienbeschlüssen sowie die laufende Geschäftsführung durch den/die dafür zuständigen Geschäftsführer. Die Präsidiumsmitglieder übernehmen repräsentative Aufgaben sowie satzungsgemäße Aufgaben entsprechend der Ressortverteilung des Präsidiums. Insbesondere handelt es sich um folgende Aufgaben:

- a) Repräsentation der VDV bei DFB, DFL, Verbänden, Vereinen und Clubs und deren Veranstaltungen, in der Öffentlichkeit und den Medien (TV/Rundfunk/ Presse/Internet etc.) sowie bei Ehrungen und Wahlen;
- b) Überwachung der Einhaltung der Satzung;
- c) Überwachung der ordnungsgemäßen Verwaltung und Verwendung des Vermögens der VDV;
- d) Aufstellung des Jahresabschlusses und Erstellung des Jahresberichts;
- e) Abschluss von Tarifverträgen sowie Beschlussfassung über die Anwendung gewerkschaftlicher Mittel;
- f) Kontaktpflege mit Mitgliedern;
- g) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Spielerversammlungen; Beschlussfassung über die Einberufung einer außerordentlichen Spielerversammlung;
- h) Aufnahme sowie Ausschluss von Mitgliedern und Ruhendstellung der Mitgliedschaft;
- i) Bestellung und Abberufung von besonderen Vertretern gemäß § 30 BGB;
- j) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern;
- k) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Vereinbarungen mit Mitgliedern des Präsidiums;
- l) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Anstellungsverträgen mit weiteren Angestellten der VDV vorbehaltlich der Zuständigkeit eines Geschäftsführers/besonderen Vertreters;
- m) Auswahl der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die den Jahresabschluss erstellt;
- n) Beschlussfassung über Mitgliedschaften der VDV in anderen Organisationen.

(4) Das Präsidium kann eine Ressortverteilung beschließen. In diesem Fall leitet jedes Präsidiumsmitglied das ihm zugewiesene Ressort eigenverantwortlich. Über wichtige Vorkommnisse in einem Ressort ist dann unverzüglich dem Gesamtpräsidium zu berichten.

§ 23 Beschlussfassung des Präsidiums

(1) Beschlüsse des Präsidiums werden vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen in Präsenzsitzungen gefasst. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens zwei Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind. Die Einladung hat durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch einen Vizepräsidenten schriftlich (E-Mail genügt), fernmündlich oder per Telefax zu erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Präsidiums ist nicht erforderlich. Das einladende Präsidiumsmitglied legt die Form der Durchführung der Sitzung fest und gibt sie in der Einladung bekannt. Eine Präsidiumssitzung kann auch als virtuelle Sitzung abgehalten werden. Zulässig ist dabei jede Art der elektronischen Kommunikation, wenn alle virtuell anwesenden Präsidiumsmitglieder dabei durchgehend und vollumfänglich wie bei einer physischen Teilnahme an der Sitzung partizipieren können (also insbesondere die Möglichkeit haben, Fragen und Anträge zu stellen und ihre Stimmen abzugeben). Möglich ist auch eine Kombination von Präsenzsitzung und virtueller Sitzung (hybride Sitzung), wenn dabei alle virtuell anwesenden Präsidiumsmitglieder durchgehend und in gleichem Umfang wie die physisch Teilnehmenden an der Sitzung partizipieren können. Wird eine virtuelle oder hybride Sitzung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Präsidiumsmitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

(2) Beschlüsse des Präsidiums werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

(3) In Präsidiumssitzungen gefasste Beschlüsse sind – zur Dokumentation und nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung – in ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist. Das Protokoll soll enthalten:

- Ort, Zeit und Form der Durchführung der Sitzung;
- die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters;
- die gefassten Beschlüsse sowie die dabei erzielten Mehrheitsverhältnisse (Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, der Stimmenthaltungen sowie der ungültigen Stimmen).

Zustimmungen zu einem Beschluss, der im Umlaufverfahren gemäß Absatz 5 gefasst wird, sind in einer Anlage zum Protokoll zu verwahren.

(4) Die Präsidiumssitzungen sind nicht öffentlich. Durch einstimmigen Präsidiumsbeschluss können andere Personen zu einer Präsidiumssitzung zugelassen werden.

(5) Das Präsidium kann auch außerhalb von Präsidiumssitzungen Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, wenn alle Mitglieder des Präsidiums beteiligt werden, bis zu dem für die Stimmabgabe gesetzten Termin mindestens zwei Mitglieder ihre Stimmen schriftlich (E-Mail genügt) abgeben und der Beschluss mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst wird. Bei einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren findet Absatz 2 Satz 2 keine Anwendung.

(6) Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben, die nähere Einzelheiten, insbesondere bezüglich des Umlaufverfahrens gemäß Absatz 5, regelt.

C. Geschäftsführer/Besondere Vertreter**§ 24 Geschäftsführer/Besondere Vertreter**

(1) Für die Leitung der Geschäftsstelle, die Führung der laufenden Geschäfte sowie die Umsetzung von Beschlüssen der Spielerversammlung und des Präsidiums kann das Präsidium einen oder mehrere Geschäftsführer im Rahmen eines entgeltlichen Anstellungsvertrages anstellen. Geschäftsführer können durch Beschluss des Präsidiums die Stellung eines besonderen Vertreters gemäß § 30 BGB erhalten. In diesem Fall sind zugleich auch Aufgabenbereich und Umfang der Vertretungsbefugnis

durch Beschluss zu bestimmen. Die Vertretungsmacht des Präsidiums wird durch die Bestellung besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB nicht eingeschränkt. Das Präsidium soll die Eintragung besonderer Vertreter (und bei deren Abberufung durch Beschluss des Präsidiums die Löschung) im Vereinsregister veranlassen.

(2) Das Präsidium kann Geschäftsführer/besondere Vertreter zur beratenden Teilnahme an Präsidiumssitzungen einladen.

(3) Das Präsidium kann Geschäftsführern/besonderen Vertretern Weisungen erteilen.

D. Der Spielerrat

§ 25 Der Spielerrat

(1) Die VDV hat einen Spielerrat.

(2) Der Spielerrat besteht aus ordentlichen aktiven Mitgliedern der in § 14 Absatz 4 genannten Mannschaften, und zwar aus:

- a) bis zu vier ordentlichen aktiven Mitgliedern aus der Bundesliga;
- b) bis zu drei ordentlichen aktiven Mitgliedern aus der 2. Bundesliga;
- c) bis zu zwei ordentlichen aktiven Mitgliedern aus der 3. Liga;
- d) bis zu je einem ordentlichen aktiven Mitglied aus jeder Regionalliga.

(3) Die Mitglieder des Spielerrats werden durch das Präsidium berufen. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch das Mitglied. Scheidet ein Mitglied aus dem Spielerrat aus, wird der Nachfolger durch das Präsidium im Einvernehmen mit dem Spielerrat berufen.

(4) Aufgaben des Spielerrats sind die Beratung des Präsidiums der VDV sowie die Öffentlichkeitsarbeit.

(5) Aus seiner Mitte kann der Spielerrat im Einvernehmen mit dem Präsidium bis zu zwei Aktivensprecher ernennen. Die Ernennung bedarf der Bestätigung durch das Mitglied.

V. Sonstige Satzungsbestimmungen

§ 26 Auflösung der VDV und Vermögensanfall

Eine freiwillige Auflösung der VDV kann entsprechend § 19 Absatz 3 und 5 nur durch Beschluss einer Spielerversammlung erfolgen. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet in diesem Fall die Spielerversammlung. Das Vermögen darf nur für einen steuerbegünstigten Zweck verwendet werden.

§ 27 Inkrafttreten

Die in der ordentlichen Spielerversammlung am 22.05.2023 in Duisburg beschlossene Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Richtigkeit der Satzung wird mit den folgenden Unterschriften bestätigt:

Florian Gothe
Präsident der VDV

Ulf Baranowsky
Geschäftsführer der VDV



DIE SPIELERGEWERKSCHAFT